

# Allgemeine Nutzungsbedingungen

(gültig seit 01.04.2012)

1. Die in der Entgeltordnung genannten Räume und die Freiflächen des Gesundheitshauses werden von der **Stadt Münster –Gesundheitsamt–** und **im Rahmen der Untervermietung vom Verein für Mototherapie und Psychomotorische Entwicklungsförderung e.V.** für Nutzungen Dritter zu den Themen „Gesundheit, bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe“ vermietet.

2. Die **Anmietung** wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung - innerhalb von 10 Tagen nach einer Reservierung - wirksam.

**2.1** Eine Absage gebuchter Räume ist bis 4 Wochen vor Veranstaltungstermin kostenlos möglich. Für spätere Absagen gilt: Wer einen Kurs (mehrere Veranstaltungstermine) absagt, zahlt pauschal eine **Stornogebühr von 25 Euro**; wer eine Einzelveranstaltung absagt, pauschal 10 Euro. Haben Kurse bereits begonnen, so ist für den Kurs das vereinbarte Nutzungsentgelt voll zu entrichten, auch wenn später einzelne Kurstermine ausfallen sollten.

**2.2** Die für die jeweilige Nutzung zu **zahlenden Entgelte** ergeben sich aus der Nutzungsvereinbarung. Der Gesamtbetrag ist spätestens zum in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin unter Angabe der Vertragsnummer auf das angegebene Konto des Gesundheitshauses einzuzahlen.

3. Der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen stattfindende Veranstaltung gleichzeitig auch **Veranstalter**. Auf allen die Veranstaltung betreffende Publikationen (Plakate, Einladungen etc.) ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Veranstalter und nicht zwischen dem Besucher und dem VMPE e.V. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und insbesondere die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen ist allein der Nutzer verantwortlich. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen. Die von der Stadt Münster/dem Gesundheitshaus/den Raumpaten beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber Besuchern des Gesundheitshauses das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

4. Die in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume werden dem Nutzer in einwandfreier **Form und Ausstattung** zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die vereinbarte Dauer der Veranstaltung überlassen. Der evtl. nicht ordnungsgemäße Zustand muss vom Veranstalter umgehend und vor der eigenen Veranstaltung gegenüber der Vermieterin angezeigt werden. Unmittelbar nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Räume in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und zu verlassen. Schäden an Räumen, Mobiliar, Technik etc. sind vom Nutzer unter Nennung einer Frist zu beseitigen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung in der gesetzten Frist nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen. Sollte es durch Schäden oder durch deren Beseitigung zu einem Ausfall von Vermietungszeiten kommen, haftet der Nutzer für den entstehenden Mietausfall.

5. Das Anschließen von **Licht- und Kraftstromnetzen** bedarf der besonderen Zustimmung, dies ist in der Nutzungsvereinbarung zu vermerken. Für das Versagen von Technik, Einrichtungsgegenständen etc. haftet die Vermieterin nur, wenn sie bzw. ihr Personal diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6. Veränderungen / Einbauten sind nicht möglich; Ausnahmen bedürfen der Schriftform und sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. **Das Anbringen von Plakaten, Aufstellen von Schildern, etc. bedarf der Zustimmung der jeweiligen Vermieter. Plakate dürfen nicht an Säulen, Wänden oder Glasscheiben angebracht werden.** Material kann **nicht** in den Räumen gelagert werden.

**7. Gewerblicher Handel** ist ohne vorherige Zustimmung (Aufnahme in Nutzungsvereinbarung) durch die Vermieterin – das Gesundheitsamt der Stadt Münster – nicht zulässig. Die Genehmigungserteilung kann von der Entrichtung eines zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden. Verkaufsstände werden ausschließlich durch die Vermieterin zugewiesen. Dies gilt auch für Aufnahmen durch Funk/Fernsehen.

**8.** Das Personal der jeweiligen Vermieter sowie der Polizei und Feuerwehr hat in Ausübung seines Dienstes Zutritt zu allen Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Pflichten nicht behindert werden. Den Anordnungen des **Personals der Vermieter** ist bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen unbedingt Folge zu leisten.

**9. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung** (einschließlich Vor- und Nachbereitung). Er haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Gesundheitshauses verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Nutzer ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen ist. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der angemieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurück zu führen sind. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

**10.** Der jeweilige **Vermieter tritt vom Vertrag zurück** oder kündigt diesen fristlos, wenn:

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verstößt,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Münster erfolgen kann oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
- Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- die für die Durchführung von Veranstaltungen notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.

**11. Rücktritt / Kündigung** sind dem Nutzer gegenüber unverzüglich mitzuteilen. Es bestehen dann keine Ansprüche auf Schadensersatz / auf Ersatz von Auslagen / entgangenen Gewinnen.

**12.** Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass er und die Teilnehmer an seiner Veranstaltung ausschließlich auf dem Vorplatz, keinesfalls aber im oder unmittelbar vor dem Eingangsbereich, rauchen. Im gesamten Gebäude, auch in den Büro- und multifunktionalen Räumen, ist absolutes **Rauchverbot**.

**13.** Die vorgenannten Nutzungsbedingungen und Teil B der Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Weitere **Nebenabreden**, Änderungen und Nachträge bedürfen der Schriftform.

**14. Schlussbestimmungen** Erfüllungsort und **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Münster.